

GOJU KAN AG

Zentrum für Kampfkunst und Gesundheit

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragsgegenstand

Die GOJU KAN AG (Kampfsportschule) mit den Betriebsstätten «Goju Kan Bern» und «Wutan Burgdorf» bietet Kurse in Goju Kai Karate, Taiji/Qigong, Kungfu und Kickboxen an: Der mit der GOJU KAN AG abgeschlossene Vertrag umfasst die Ausbildung in der gewählten Betriebsstätte und Sportart und in der der Schülerin, dem Schüler entsprechenden Leistungsklasse. Der Lehrgang dauert jeweils ein Jahr und erfolgt zweimal wöchentlich gemäss besonderem Zeitplan. Im Übrigen verpflichtet sich die GOJU KAN AG während der Dauer dieser Ausbildungslektionen von zweimal 60 Minuten wöchentlich (die Mittagslektionen dauern 45 Minuten) eine qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung zu stellen und jeder Schülerin, jedem Schüler einen entsprechenden Trainingsplatz anzubieten. Mitglieder und Externe, die im Goju Kan Bern ein entsprechendes Abonnement lösen, können zudem den Kraft- und Fitnessraum benützen; für diesen gelten besondere Vorschriften. Im weiteren stehen hygienische Einrichtungen und Umkleieräume zur Verfügung.

Die Ausbildung ruht an gesetzlichen Feiertagen, während eines Monats im Sommer (gemäss separatem Zeitplan) sowie zwischen Weihnachten und Neujahr; bei den Kursen für Jugendliche ruht die Ausbildung ebenfalls während der Schulferien (gemäss Ferienplan der Städte Bern und Burgdorf).

2. Beitragspflicht:

Bei Eintritt in die Schule wird für alle Mitglieder eine einmalige Administrationsgebühr von Fr. 50.- erhoben.

Der Kursbeitrag wird pro Quartal einverlangt und ist zu Beginn des Quartals zu entrichten. Für die unter Ziff. 1 erwähnten Pausen im Unterrichtsbetrieb und bei Verhinderungen erfolgt keine Rückerstattung. Die Schule anbietet bei entschuldigter Verhinderung eine Nachholmöglichkeit im Rahmen der gegebenen Verhältnisse, ohne sich jedoch dazu zu verpflichten.

Die Kurskosten werden je nach Schüler, Schülerin unterschiedlich angesetzt: Es gibt a) eine Preiskategorie für Jugendliche mit Nachmittagstraining, b) eine für Studenten, Lehrlinge und Gymnasiasten und schliesslich c) eine Kategorie für Erwerbstätige.

Für Karate-Schüler werden zu den in Ziff. 2 Abs. 1 erwähnten Quartalsbeiträgen folgende Kosten zusätzlich verrechnet: Fr. 15.- für den SKV-Pass bei Eintritt in die Schule und je Jahr Fr. 72.- (Kinder: 62.-) für die Verbandsabgaben für die Lizenzmarke Schweizerischer Karate Verband, International Karate-Do Goju-Kai Association und Swiss Goju-Kai.

Für Kickbox-Schüler werden zu den in Ziff. 2 Abs. 1 erwähnten Quartalsbeiträgen folgende Kosten zusätzlich verrechnet: Fr. 30.- für den S.K.B.V.-Pass bei Eintritt in die Schule und je Jahr Fr. 60.- für die Lizenzmarke S.K.B.V. (Schweizerischer Kick-Boxing-Verband).

3. Versicherung:

Jeder Schüler, jede Schülerin ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) besorgt zu sein.

Die GOJU KAN AG lehnt jede über den erwähnten Versicherungsschutz hinaus gehende Haftpflicht gegenüber Schülern oder Schülerinnen ab.

Bitte wenden ./.

4. Gesundheit:

Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennt jede Schülerin, jeder Schüler sowie die gesetzliche Vertretung ausdrücklich, sich zum Zeitpunkt der Anmeldung gesund zu fühlen. Sollte dies nicht der Fall sein oder sich im Verlaufe des Kurses ändern, verpflichtet sich die Schülerin, der Schüler sich deswegen in ärztliche Untersuchung zu begeben, um die Fähigkeit zur weiteren Ausübung des Trainings abklären zu lassen. Die Schülerin, der Schüler ist verpflichtet, eine fehlende gesundheitliche Tauglichkeit sofort dem Trainingsleiter oder der GOJU KAN AG mitzuteilen; wird durch ärztliches Zeugnis bestätigt, dass diese gesundheitliche Beeinträchtigung nicht bloss vorübergehenden Charakter hat, wird das entrichtete Kursgeld zeitanteilmässig zurückerstattet.

5. Höchstpönliche Ansprüche:

Mit Unterzeichnung des Vertrages gegenüber der GOJU KAN AG anerkennt die Schülerin, der Schüler resp. die gesetzliche Vertretung ausdrücklich, davon Kenntnis genommen zu haben, dass im Verlaufe eines Kampfsportkurses Schmerzen, Schläge oder Verletzungen erlitten werden können. Der Kursteilnehmer sowie die allfällige gesetzliche Vertretung verzichten ausdrücklich auf Schadenersatz-, Genugtuungs-, Invaliditätskosten-, Unfallkosten- oder Heilungskosten-Forderungen gegenüber der GOJU KAN AG und ihren Trainern oder Kursteilnehmern, soweit sie die in Ziff. 3 erwähnte Versicherung übersteigen und nicht Resultat eines Vergehens oder Verbrechens sind.

6. Vertragsdauer, Auflösung:

Während der ersten drei vollen Quartalskurse ist der Vertrag mit der GOJU KAN AG nicht auflösbar; er ist somit frühestens auf das Ende des vierten Quartalskurses auflösbar. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, wobei die Kündigung per Einschreiben mitzuteilen ist.

Vom vierten vollen Quartalskurs an verlängert sich der Vertrag mit der GOJU KAN AG jeweils um einen weiteren vollen Quartalskurs, sofern er nicht unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartalskurses gekündigt wird.

Wird eine Kursteilnehmerin, ein Kursteilnehmer der GOJU KAN AG wegen eines Vergehens oder Verbrechens angeklagt oder verurteilt, erlischt dieser Vertrag automatisch, ohne dass eine Rückerstattung des bereits geleisteten Quartalsbeitrages des laufenden Quartals geschuldet wäre.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung, der **Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder Auseinandersetzungen zwischen Kursteilnehmerinnen, Kursteilnehmern und der GOJU KAN AG ist **Bern**.

Beilagen:

- a) Anmeldung zum Unterricht in einer der Betriebsstätten der GOJU KAN AG
- b) Kursangebot der gewählten Betriebsstätte der GOJU KAN AG, Leistungsklassen, Kursziele, usw.
- c) Aktueller Zeitplan/Stundenplan der gewählten Betriebsstätte GOJU KAN AG
(Beilagen b und c nur, falls die AGB ohne entsprechenden Begleitbrief verschickt oder abgegeben werden!)